

Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Nachstehend abgedruckt ist der Wortlaut der Satzung in der zurzeit geltenden Fassung. Die abgedruckte Fassung berücksichtigt die siebte Änderungssatzung vom 13.06.2024.

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Rotenburg (Wümme). Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises zeigt - geteilt durch einen schwarzen Balken - oben in Silber einen golden gekrönten, blau bewehrten und bezungten roten Löwen, der in der rechten Vorderpranke ein schwarzes Nagelspitzkreuz hält, und unten von Silber und Blau geviert, einen roten über einen silbernen gekreuzten Schlüssel.

(2) Flagge und Banner des Landkreises zeigen die Farben gelb-weiß mit dem Wappen des Landkreises.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

§ 3 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse (Fachausschüsse); sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

§ 3a Medienöffentlichkeit

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Der Kreistag kann beschließen, dass die öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Fachausschüsse als Livestream im Internet übertragen werden, sofern nicht im Einzelfall Gründe des öffentlichen Wohls oder zu wahrende berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

(3) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(4) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 4 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 200.000,00 Euro voraussichtlich nicht übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte über Kreisvermögen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500.000 Euro nicht übersteigt;
- c) die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, die den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,
- d) Verträge mit Kreistagsabgeordneten, Ausschussmitgliedern oder mit der Landrätin bzw. dem Landrat (§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG), die auf einer förmlichen Ausschreibung beruhen oder deren Vermögenswert den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

§ 5 Zusammensetzung des Kreisausschusses

Neben den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die Kreisrätinnen/die Kreisräte dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6 Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat sowie drei weitere leitende Beamtinnen/Beamte, welche die Bezeichnung Kreisrätin/Kreisrat führen, in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist eine Person zu benennen, die berechtigt ist, die Gruppe der Eingebenden zu vertreten.
- (2) Die Landrätin bzw. der Landrat kann von der eingebenden Person fordern, die Anregung oder Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin bzw. dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Prüfung der Anregungen und die Erledigung der Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig.
- (5) Von der Prüfung einer Anregung oder der Erledigung einer Beschwerde soll abgesehen werden, wenn deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn gegenüber bereits erledigten Eingaben kein neues Sachvorbringen ersichtlich ist. Die Prüfung einer Anregung oder die Erledigung einer Beschwerde kann abgelehnt werden, wenn die Anregung oder Beschwerde Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin bzw. der Landrat unterrichtet die Eingebenden über die Art der Behandlung der Anregung oder der Beschwerde.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Internet unter der Adresse www.lk-row.de verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere die zeichnerische Darstellung von Plänen, können in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.lk-row.de. Das Datum der Bereitstellung im Internet gilt als Verkündungs- bzw. Bekanntmachungsdatum. Darüber hinaus wird ein entsprechender Hinweis in der Bremer-vörder Zeitung, der Rotenburger Kreiszeitung und in der Zevener Zeitung veröffentlicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.06.2006 außer Kraft.